



Landratsamt Erzgebirgskreis - Paulus-Jenisius-Str. 24 - 09456 Annaberg-Buchholz
02000

Landrat
Referat Kreistag/Wahlen

Herrn Kreisrat
Johannes Wolf

Bearbeiter/in: Herr Helmert
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.09
Telefon: 03733 831-1012
Telefax: 03733 831-1028
E-Mail: klaus.helmert@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 16.12.2016

ausschließlich per E-Mail

Gebühren Zulassung Straßenumbenennung

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Sehr geehrter Herr Kreisrat Wolf,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

In Raschau-Markersbach erfolgten aufgrund von Namensdoppelungen im Zuge der Gemeindegebietsreform Straßenumbenennungen.

1. Wurde an den Landkreis ein Antrag auf Kostenübernahme wegen der nun erforderlichen Ummeldung von Kfz gestellt?

Die Gemeinde hat einen solchen Antrag nicht gestellt.

2. Wenn kein Antrag gestellt wurde – besteht seitens des Landkreises eine Möglichkeit, den Bürgern diesbezüglich entgegenzukommen?

Bei Änderung von Fahrzeugpapieren der Bürger bedingt durch kommunale Zusammenschlüsse ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. S. 865 ber. BGBl. S. 1298) zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 22.11.2016 Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 2652 einschlägig sowie vollumfänglich anzuwenden. Gebührenfreiheit besteht nicht. Gegenwärtig betragen die Kosten für eine Umschreibung 11,70 Euro.

Die Umschreibung der eigenen Fahrzeuge der Gemeinden – außer den Fahrzeugen der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde – erfolgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOSt gebührenfrei.

Sprechzeiten:

Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:

Telefon: 03733 831-0
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Bankverbindung:

Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC: WELADED1STB

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de

- 3. Wenn ein Antrag gestellt wurde – wie wurde dieser beschieden?**
4. Für den Fall eines abschlägigen Bescheides – mit welcher Begründung?

Soweit ein Bürger oder die Gemeinde die Übernahme der Gebühren beantragt, ist ein solcher Antrag abzulehnen, weil es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Darüber hinaus erledigt der Landkreis nach § 2 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung „die überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde übersteigenden Aufgaben“. Die Erstattung der Zulassungsgebühren für eine Straßenumbenennung innerhalb einer Gemeinde gehört somit nicht zu seinen Aufgaben.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel